

Staatsanwaltschaft Osnabrück
Kollegienwall 11

49074 Osnabrück

Osnabrück, 23.09.2011 sc/en
Reg.Nr. 1005/11SC45 T.Verlag (Abwehr Nachahmer)

Strafanzeige

Beschuldigte: Verantwortliche hinter der Firmierung „Das Telefonbuch -
Ihr örtliches Verzeichnis für Deutschland“

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Namens der Firma Telefonbuchverlag Ludwig Schmidt GmbH & Co. KG, Siebenbachstr. 5, 49124 Georgsmarienhütte, vertr. d. d. GF Sönke Sander und Gabriele Sander, erstatten wir Strafanzeige gegen die oben genannten Beschuldigten wegen aller in Betracht kommenden Delikte. Soweit erforderlich und eine Verletzung der Anzeigenerstatterin im eigenen Rechtskreis vorliegt, wird Strafantrag gestellt. Auf Einstellungsnachricht wird nicht verzichtet.

Sachverhalt:

1. Unsere Mandantin gibt als mittelständischer Verlag mit weit über 100jähriger Tradition in 19 Telefonbuchbezirken in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ein Telefonverzeichnis mit der Bezeichnung „Das Örtliche“ heraus. Die Herausgabe erfolgt in Zusammenarbeit mit der Firma DT Medien, einer Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom GmbH. Das genannte Telefonverzeichnis ist das Medium mit der regional größten Akzeptanz und hat einen hohen Bekanntheitsgrad. Das Telefonverzeichnis „Das Örtliche“ wird kostenlos an alle Haushalte zur Verfügung gestellt.
2. Die Anzeigenerstatterin gibt u. a. auch für den Telefonbuchbezirk Ahlen „Das Örtliche“ heraus. Eine Kundin der Anzeigenerstatterin sprach diese darauf an, eine Nachricht zu einer Gewinnauszahlung am 29.08.2011 erhalten zu haben, mit einem Briefkopf, der der Firmierung der Anzeigenerstatterin stark angenähert ist und diese offenbar auch bewusst nachahmt. In der Anlage überreichen wir das vorbezeichnete Schreiben mit dem Briefkopf

*„Das Telefonbuch
Ihr örtliches Verzeichnis für Deutschland 2010/2011“*

In der Überschrift wird direkt unterhalb mit der Aussage geworben:

„Über 35 Mio. Privat- und Firmeneinträge. Top aktuell!“

Oberhalb des Adressfeldes für den Empfänger des Schreibens ist als Absenderadresse nochmals angegeben:

„Das Telefonbuch - Ihr örtliches Verzeichnis für Deutschland“

Rechts neben dem Adressfeld ist in Fettdruck und auffällig gestaltet gestempelt:

„ACHTUNG: Das aktuelle Gewinnspiel zum neuen Telefonbuch 2010/2011“

Beweis: vorbezeichnetes Schreiben, in Kopie anbei

Unten rechts auf der Seite, ganz am Rande, befindet sich ein Logo, das als Umriss gestaltet ein teilweise aufgeschlagenes Buch wiedergibt, mit den in Großschrift aufgedruckten Buchstaben „TB“. Auch hier wird nochmals ein Bezug zur Überschrift des Schreibens hergestellt.

3. In verschiedenen Foren und auf etlichen Seiten von Verbraucherzentralen wird aktuell vor der Masche gewarnt, insbesondere unter der Bezeichnung „Das Telefonbuch“ würden Firmen u. a. aus Lastrup Gewinnmitteilungen verschicken. Wir beziehen uns hierzu auf die aus der Anlage ersichtliche Warnung des Lahn-Dil-Kreises zuletzt aus März 2011.

Beweis: vorbezeichnete Mitteilungen, in Kopie anbei

Namentlich genannt ist dort auch eine Frau Petra Ostermann mit einem Postfach 1443 in 49644 Stapelfeld. Dieser Name findet sich auch auf dem bereits überreichten Schreiben als Verfasserin der „verbindlichen Bestätigung zur Gewinnauszahlung“.

4. Dem Adressaten der Schreiben, wobei die aus der Anlage ersichtliche Empfängerin nur beispielhaft sein dürfte, wird zum einen vorgegaukelt, dass ein angebliches Gewinnspiel, in dem angeblich ein Gewinn ausgelobt worden sei, von seriösen Telefonbuchverlagen, wie unserer Mandantschaft und auch der Firma Heise-Verlag, veranstaltet würden. Die Urheber des anliegenden Schreibens täuschen damit nach unserer Auffassung eine fremde Identität vor, die bei dem Empfänger des Schreibens vermitteln soll, es handele sich um ein seriöses Gewinnspiel. Tatsächlich ist dies nicht der Fall. Das angebliche Gewinnspiel, bei dem es tatsächlich nach diesseitiger Überzeugung lediglich um die Förderung von sogenannten Kaffeefahrten mit Verkaufsveranstaltungen tatsächlich geht, hat nichts mit unserer Mandantschaft zu tun.
5. Besonders dreist wird es, wenn der Empfänger des Schreibens nicht nur über die tatsächliche Auszahlung eines Gewinnes getäuscht wird, sondern dem Empfänger auch noch vorgegaukelt wird, dieser müsse Kosten in Höhe von 79,00 € zahlen, falls er an der Reise nicht teilnehme. Im Schreiben heißt es ausdrücklich, der Veranstalter sei bei Nichtantritt „laut Gesetzgeber berechtigt, Ihnen die Planungskosten in Rechnung zu stellen“.

Damit wird zusätzlicher Druck auf den Empfänger des Schreibens aufgebaut, dem mit dieser Aussage nach diesseitiger Auffassung vorgegaukelt wird, rechtlich zur Übernahme von Kosten für den Fall der Nichtteilnahme an der Veranstaltung zur vermeintlichen Gewinnauszahlung verpflichtet zu sein. Dies dürfte die Grenze zur versuchten Nötigung überschreiten.

6. Anliegende Ausdrücke zu äußerst umfangreicher Berichterstattung im Internet zu gleich lautenden oder zumindest ganz ähnlichen Versuchen zeigen, dass offenbar bundesweit mit derartiger Masche versucht wird, Adressaten zur Teilnahme an einer Verkaufsveranstaltung zu nötigen. Auf den Verkaufsveranstaltungen selber wird dann offenbar noch zusätzlich Druck ausgeübt, nach anliegenden Berichten wird Senioren häufig angedroht, diese gar nicht erst wieder nach Hause zu fahren, falls keine Bestellung erfolge.

Wir bitten darum, entsprechende Ermittlungen einzuleiten. Dabei gehen wir davon aus, dass entweder bei der hiesigen Staatsanwaltschaft oder aber auch anderen Staatsanwaltschaften bereits eine größere Zahl von Strafverfahren anhängig sind oder zumindest waren.

Im hiesigen Bezirk in Osnabrück wurde bereits in der Neuen Osnabrücker Zeitung im März 2011 zu einer gleichartigen Vorgehensweise berichtet, mit ausdrücklicher Nennung der Anzeigenerstatlerin, die von vielen Adressaten der Schreiben als vermeintliche Herausgeberin angesehen worden ist.

(Schürmann) Rechtsanwalt